

Landratsamt \* Postfach \* 94030 Passau

Gegen PZU

Fa.  
Rothofer Umwelt OHG  
Kompostier- und Holzverwertungsanlage  
z. Hd. des zuständigen Geschäftsführers  
Hohenau 3  
**94081 Fürstenzell**

31.07.13

Bearbeiter/in : Frau Steininger  
Abt./Sg. : 52  
Telefon : 0851/397-460  
Telefax : 0851/490595460  
Zimmer : 3.23  
e-Mail : [anita.steininger@landkreis-passau.de](mailto:anita.steininger@landkreis-passau.de) (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

52.0.08 /1700-04 IE 02610

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Altholzverwertung durch Verlegung des Altholzplatzes zur zeitweiligen Lagerung von Altholz (AII bis A III) von der bisherigen genehmigten Teilfläche auf die neu zu errichtende Teilfläche im Außenbereich mit Erweiterung des Annahmekatalogs um den Abfallschlüssel AVV 20 03 07 (Sperrmüll) und Änderung zur Errichtung des Stahlbeton-Rundbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 m<sup>3</sup> auf 885 m<sup>3</sup> in Hohenau 3, 94081 Fürstenzell, Flnr.: 293 und 293/3 Gemarkung . Fürstenzell

Anlagen: 1 Plangeheft  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

**Änderungsgenehmigung :**

- I. Die Firma Rothofer Umwelt OHG „Kompostier- und Holzverwertungsanlage“ – im Folgenden „Antragstellerin“ genannt - erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Altholzverwertungsanlage durch Verlegung des Altholzplatzes zur zeitweiligen Lagerung von Altholz (AII bis A III) von der bisherigen genehmigten Teilfläche auf die neu zu errichtende Teilfläche im Außenbereich mit Errichtung mobiler Betonstellwände und Erweiterung des Annahmekatalogs um den Abfallschlüssel AVV 20 03 07 (Sperrmüll) sowie Änderung zur Errichtung des Stahlbeton-Rundbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 m<sup>3</sup> auf 885 m<sup>3</sup>.

**Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Öffnungszeiten**

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**☎ Vermittlung** (0851)397-1

**☎ Telefax** (0851)2894

**Internet:**

<http://www.landkreis-passau.de>

**E-Mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)  
Postscheckamt München  
Kto.Nr. 22464/806  
(BLZ 700 100 80)



II. Die im folgenden genannten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 02.06.2012 (3seitig)
- Liste zur Ergänzung der Abfallschlüssel (Stand 7/2012)
- Verfahrensanweisung Altholzaufbereitung mit Beschreibung (1 Seite)
- Kurzberechnung Regenrückhaltung (5jähriger Bemessungsregen)
- Lageplan Grundriss, Ansichten vom 20.02.2013 M 1 : 100
- Eingabeplan v. 23.03.2013 M 1 : 250

Die in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Ausführungen/Darstellungen sind zu beachten, sofern sich aus der folgenden Nr. III nichts anders ergibt.

III. Diese Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen

1. Die Planunterlagen und Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Passau vom 02.08.1999, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.05.11 sind weiterhin zu beachten und Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft.

**2. Anlagedaten:**

2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen (AII und AIII-Altholz) auf der neu zu errichtenden Lagerfläche im Freien auf Fl. Nr. 293, Gemarkung Fürstenzell, umfasst die in der folgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe, wobei die Behandlung dieser nicht gefährlichen Abfälle in Form von Zerkleinern unverändert bestehen bleibt:

Abfall-schlüssel (AVV)	Max. Lagermenge in Tonnen	Abfallbezeichnung	Lagern / Behandeln	
03 01 05	> 100 t Gesamt <sup>(1)</sup>	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Zerkleinern	Lagern
03 01 01	<sup>(1)</sup>	Rinden- und Korkabfälle	Zerkleinern	Lagern
15 01 03	<sup>(1)</sup>	Verpackungen aus Holz	Zerkleinern	Lagern
17 02 01	<sup>(1)</sup>	Holz	Zerkleinern	Lagern
19 12 07	<sup>(1)</sup>	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Zerkleinern	Lagern
20 01 38	<sup>(1)</sup>	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Zerkleinern	Lagern

20 03 07	(1)	Sperrmüll (hier nur holziger Anteil)	Zerkleinern	Lagern
----------	-----	--------------------------------------	-------------	--------

2.2 Mit der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes im Freien zur Lagerung von ungebrochenem Altholz (AII und AIII) darf keine Erhöhung der bisherigen Anlagenkapazität verbunden sein.

- 2.3 a) Feinzerkleinerer der Firma Doppstadt AK 430 mit Dieselmotorantrieb – Leistung 500 kW  
 b) Vorzerkleinerer DW 3060 der Firma Doppstadt mit Dieselmotorantrieb - Leistung 500 kW

### 3. Auflagen zum Abfallrecht / Umweltschutz

3.1 Beim Betrieb der Altholzverwertungsanlage sind die Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und die Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 zu beachten.

3.2 Die Nr. 3.5.1.1 des Bescheides vom 26.05.2011 wird wie folgt geändert:

In der Altholzverwertungsanlage dürfen nur gefährliche Abfälle angenommen werden, für die ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt (soweit Nachweispflicht besteht). Für die weitere Entsorgung der angenommenen gefährlichen Abfälle ist ebenfalls ein bestätigter Entsorgungsnachweis zu erbringen. Die Nachweisverordnung ist zu beachten.

- 3.2 a) Die mit der Zeit im Sammelbehälter des Niederschlagswassers der Altholzbehandlungsanlage entstehende Schlammfraktion ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.  
 b) Vor der Entsorgung oder Verwertung ist die Schlammfraktion zu beproben.  
 c) Die Analyseergebnisse sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.  
 d) Mit der zuständigen Behörde ist unter Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse die Entsorgung / Verwertung abzustimmen.

3.3 Nachweise und Register sind elektronisch zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### 4. Auflagen zum Baurecht

4.1 Mit der Baubeginnsanzeige laut beigefügtem Formblatt „Baubeginnsanzeige“ ist eine Bestätigung des jeweiligen Nachweisberechtigten über die Erstellung des Standsicherheits- und des Brandschutznachweises vorzulegen.

4.2 Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

4.3 Die **Fertigstellung** der Anlage ist dem Landratsamt Passau, SG 52, unaufgefordert **anzuzeigen**. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt Passau, Umweltschutz zu übersenden.

## 5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.
- 5.2 In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere Gefährdungen durch Biostoffe zu betrachten. An Holzlagerplätzen ist unter anderem mit einem erhöhten Anfall von potentiell infektiösem Tierkot z.B. von Mäusen, Ratten und Vögeln zu rechnen.
- 5.3 Das Niederschlagswasser aus dem Sammelbehälter darf nur dann zur Bedüsung verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass durch etwaige Verunreinigungen mit Biostoffen keinerlei Personen gefährdet werden.
- 5.4 Bei der Ermittlung der Gefährdungen und der notwendigen Schutzmaßnahmen sind sowohl der direkte Kontakt mit dem verwendeten Niederschlagswasser als auch die Entstehung von Bioaerosolen beim Bedüsen zu betrachten

## 6. Dieselmotoren / Arbeitsmaschinen

Nach dem Dieselpapier des LfU und der Regierung von Niederbayern sind an Dieselmotoren im Leistungsbereich von 500 bis kleiner 1 MW Feuerungswärmeleistung die nachfolgenden Anforderungen zur Luftreinhaltung zu stellen:

- 6.1 Die Feuerungswärmeleistungen der Dieselmotoranlagen (AK 430 – Feinzerkleinerer und DW 3060 – Vorzerkleinerer) dürfen jeweils 500 kW nicht überschreiten.
- 6.2 Als Kraftstoff darf nur Dieselkraftstoff (Dieselöl) bzw. Heizöl EL eingesetzt werden, das den Anforderungen der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (3. BImSchV) sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht.
- Hinweis:  
Die Anforderungen und die Meldepflicht gemäß Mineralölsteuer-Gesetz (MinöStG) sind hierbei zu beachten.  
Vor Inbetriebnahme der Dieselmotoranlage bzw. vor dem Einsatz von Heizöl EL ist das zuständige Hauptzollamt einzuschalten.  
Zur Minderung der Rußemissionen ist nach Möglichkeit eine Kraftstoffsorte mit geringem Schwefelgehalt (Schwefelgehalt < 50 ppm) einzusetzen.
- 6.3 Der Gesamtstaubgehalt im Abgas darf 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 6.4 Der Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas darf 0,65 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 6.5 Der Gehalt an Stickstoffoxiden, angegeben als NO<sub>2</sub>, darf 2,5 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Dieser Wert ist mit einem Motor erfüllt, der den Anforderungen der Norm EURO II entsprechend der EU-Richtlinie 91/542/EWG entspricht.
- 6.6 Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.
- 6.7 Im Anschluss an die Abgasreinigungsanlagen ist eine geeignete Messstelle vorzusehen um Emissionsmessungen zu ermöglichen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstelle sind zu beachten.

6.8 Innerhalb von 6 Monaten nach der Bestandskraft/Rechtskraft dieses Bescheides, ist anhand einer Messung durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG festzustellen, ob die festgelegten Emissionswerte eingehalten werden. Nach dieser Abnahmemessung ist im Zyklus von 3 Jahren eine Wiederholungsmessung von einer Messstelle nach § 26 BImSchG durchzuführen. Die Messergebnisse sind innerhalb von 4 Wochen unmittelbar nach der Bekanntgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zuzuschicken.

6.9 Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht zu erstellen und unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

6.10

- a) Auf die unter Nrn. 6.7 bis 6.9 geforderte Messung kann verzichtet werden, wenn die Motoren nachträglich mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet werden, wobei für Gesamtstaub eine Reingaskonzentration von  $20 \text{ mg/m}^3$  eingehalten und nachgewiesen wird.
- b) Die Nachrüstung ist gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.
- c) Unterlagen des Russfilterherstellers sind vorzulegen, aus dem der Staubwert ersichtlich ist.

6.11

Die Verbrennungsmotoranlagen sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.

Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller (z.B. Motorhersteller) bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen.

## **7. Wasserwirtschaft**

7.1 Anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser von der asphaltierten Freifläche, auf der Altholz (AII bis AIII) gelagert werden soll, muss gesammelt werden und kann zum Bedüsen der Staubentwicklung beim Brechvorgang verwendet werden. Ein Ableiten in den Entwässerungsgraben oder ein Versickern ist wegen evtl. ausgelaugter Schadstoffe nicht zulässig.

## **8. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig.

Es wird eine Gebühr von 1.740,00 € erhoben.  
Auslagen sind in Höhe von 136,99 € angefallen.

Die Auslagen setzen sich zusammen aus 122,00 Euro - Stellungnahme des GAA, 11,90 Euro - Fahrtkosten Ortseinsicht am 14.03.13 und Postzustellung 3,09 Euro.

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin betreibt in Hohenau 3, 94081 Fürstencell auf der Fl. Nr. 293, 293/3 Gemarkung Hohenau, Markt Fürstencell eine Anlage zur Altholzverwertung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 02.08.1999, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.05.2011, erteilt.

Mit Schreiben vom 15.12.2011 zeigte die Antragstellerin die Änderung des Betriebs durch Lagerung von Altholz aus dem Sortiment AI-AIII auf einer nicht überdachten Freifläche an. Mit Schreiben vom 19.12.2011 wurde darauf hingewiesen, dass diese Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Antrag zur wesentlichen Änderung vom 14.11.2012 ist am 16.11.2012 eingegangen. Die bisher genehmigten Kapazitäten werden nicht erhöht.

Mit Nachricht vom 19.11.2011 wurden von der Antragstellerin Herstellererklärungen zu den Arbeitsmaschinen SM 518, DW 2060, DW 3060 und AK 430 übermittelt. Nachdem die vorgelegten Unterlagen nicht geeignet sind, um festzustellen, ob die im Bescheid vom 26.05.2011 festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden bzw. die Feuerungswärmeleistung der beiden Arbeitsmaschinen DW 3060 und AK 430 den vorliegenden Unterlagen nur schätzungsweise entnommen werden kann, wobei sich diese zwischen ca. 315 und ca. 780 kW bewegen, wurde die Feuerungswärmeleistung entsprechend begrenzt. Bezüglich der Dieselmotoraggregate SM 518 und DW 2060 wurde vereinbart, dass die vorgelegte Garantieerklärung der Fa. Doppstadt als ausreichend betrachtet werden kann, nachdem die Maschinen mind. Euro II bzw. Euro III entsprechen.

Die vom Bauamt mit Schreiben vom 29.11.12 nachgeforderten Unterlagen (vermassete Grundrisspläne und Schnitte M 1:100) datieren vom 20.02.13 und wurden mit Schreiben vom 01.03.13 vorgelegt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 19.12.2012 über die von der Fachstelle Wasserwirtschaft geforderten Bedingungen in Kenntnis gesetzt und bat diesbezüglich mit Schreiben vom 21.12.12 um Prüfung eines evtl. bestehenden Bestandsschutzes. Die Fachstelle Wasserwirtschaft wurde daher mit Schreiben vom 23.01.13 erneut um Prüfung und Stellungnahme gebeten und teilte mit Schreiben vom 04.02.2013 mit, dass die Situation vor Ort in Augenschein genommen werden soll.

Bei der Ortseinsicht, an der Herr Streifinger, Fachstelle Wasserwirtschaft, H. Kristl, Sachgebietsleitung 52 und die Unterzeichnende teilnahmen, wurde festgestellt, dass das mit Bescheid vom 19.06.2007 geforderte Regenrückhaltebecken mit 50 m<sup>3</sup> (lt. Stellungnahme Fachstelle Wasserwirtschaft vom 06.11.2006) nicht vorhanden ist und der Sammelbehälter für anfallendes Niederschlagswasser aus dem Bereich der Ablagerung von behandeltem Holz nach damaligen Berechnungen des WWA Passau ausreichend bemessen ist. Der mit Bescheid vom 26.05.2011 genehmigte Stahlrundbehälter war entgegen der vorliegenden Planunterlagen mit einem Fassungsvermögen von 770 m<sup>3</sup> mit einem Fassungsvermögen von 890 m<sup>3</sup> errichtet worden.

Die Antragstellerin zeigte das geänderte Fassungsvermögen mit email vom 06.03.13 an und wurde um Vorlage entsprechender Planunterlagen gebeten, die mit Schreiben vom 02.04.2013 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind und Bestandteil dieses Bescheides sind.

Mit Schreiben vom 21.03.13 teilte die Fachstelle Wasserwirtschaft mit, dass die mit Schreiben vom 06.11.2006 geforderte Regenrückhaltung bezüglich der Ableitung von sauberem Niederschlagswasser aus den südlichen Abstellflächen der Antragstellerin in einen namenlosen Wiesengraben mit einem Rückhaltebecken von 50 m<sup>3</sup> entfällt, da sich die Antragstellerin entschieden hat, die Fläche zur Kompostierung von organischen Materialien zu verwenden und daher wegen der organischen Belastung von Oberflächenwasser keine Option mehr für eine Niederschlagswassereinleitung in den Graben besteht. Da keine Einleitung mehr möglich ist, entfällt auch die Forderung einer Rückhaltung. Das gesamte Niederschlagswasser der vormals erwähnten Fläche wird in einem Sammelbehälter mit einem Volumen von 890 m<sup>3</sup> gesammelt. Der Sammelbehälter für anfallendes Niederschlagswasser aus dem Bereich der Ablagerung von behandeltem Holz ist nach damaligen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Passau (lt. Stellungnahme vom 24.04.1997) ausreichend bemessen.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachstellen beteiligt:

1. Markt Fürstenzell
2. Bauamt des Landratsamtes Passau
3. Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
4. Staatliches Gesundheitsamt
5. Gewerbeaufsichtsamt Landshut
6. zuständiger Umweltingenieur am Landratsamt Passau
7. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
8. Wasserwirtschaftsamt Passau
9. AWG Donau-Wald

Die Fachstellen äußerten sich wie folgt:

1. Markt Fürstenzell  
Der Markt Fürstenzell äußerte sich mit Schreiben vom 13.12.12 und teilte mit, dass für das beantragte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
2. Untere Naturschutzbehörde  
Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich mit Schreiben vom 17.01.2013 und teilte mit, dass gegenüber dem genannten Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.
3. Bauamt des Landratsamtes Passau  
Das Bauamt des Landratsamtes Passau äußerte sich mit Schreiben vom 29.11.12 teilte mit, dass sich das Bauvorhaben im Außenbereich befindet, so dass die Zulässigkeit gem. § 35 BauGB zu beurteilen ist und die beabsichtigte Baumaßnahme bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässig ist.  
Die vom Bauamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.
4. Umweltingenieur am Landratsamt Passau  
Der zuständige Umweltingenieur am Landratsamt Passau teilte mit Schreiben vom 29.01.2013 mit, dass, soweit mit der beantragten Errichtung eines Lagerplatzes zur Lagerung von ungebrochenem Altholz (AII bis AIII) keine Erhöhung der Durchsatzleistung der Altholzbehandlungsanlage von derzeit 12.000 Tonnen/Jahr erreicht wird, die bisher getroffenen Anforderungen an den Anlagenbetrieb gerade noch ausreichend sind, um sicher zu stellen, dass die Betreiberpflichten, welche sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten ergeben, er-

füllt sind. Die bisher aus der Sicht der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes getroffenen Regelungen gelten weiterhin unverändert.

Mit Schreiben vom 02.05.2013 wurde zu den zwei Arbeitsmaschinen AK 430 (Feinzerkleinerer) und DW 3060 (Vorzerkleinerer) Stellung genommen. Nachdem die vorgelegten Unterlagen zur Feststellung, der Einhaltung der mit Bescheid vom 26.05.2011 festgesetzten Grenzwerte nicht geeignet sind, wurde die Feuerungswärmeleistung entsprechend begrenzt. Die Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen.

5. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau  
 Fachkundige Stelle äußerte sich mit Schreiben vom 18.12.2012 wie folgt:

*„Allgemeines: die vorgelegten Antragsunterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme ausreichend.*

*Die Frage, ob für den vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Schutzgut Wasser/Boden erforderlich ist, muss in eigener Zuständigkeit vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beantwortet werden.*

**Stellungnahme zum obigen Antrag:**

*Gemäß dem Antrag soll auf einer Teilfläche des Betriebsgeländes Altholz (All bis AIII, ungebrochen) im Freien auf einer asphaltierten Fläche gelagert werden. Von der Fachkundigen Stelle wurde die Zustimmung des Vorhabens unter folgender Maßgabe in Aussicht gestellt:*

*Anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser von dieser Lagerfläche muss gesammelt und kann zum Bedüsen der Staubentwicklung beim Brechvorgang verwendet werden. Ein Ableiten in den Entwässerungsgraben oder ein Versickern ist wegen evtl. ausgelaugter Schadstoffe nicht zulässig.*

*Als Bemessungsgrundlage für das Volumen des Sammelbehälters wurde von uns ein 5-jährliches 72-stündliches Niederschlagsereignis gefordert. Nach den Darstellungen des Büros für Umwelt- und Qualitätsmanagement, Traitsching errechnet sich auf dieser Basis ein Wert von 656 m<sup>3</sup>. Die vorhandene Beckengröße wird mit 490 m<sup>3</sup> angegeben. Das fehlende Lagervolumen soll bei einem Engpass dadurch kompensiert werden, dass man überschüssiges Abwasser nach entsprechender Beprobung zur kommunalen Kläranlage transportiert. Diese Art der Problemlösung ist unserer Meinung nach wenig zielfördernd, da die Verunreinigung nur mit einem unverhältnismäßigen analytischen Aufwand qualifiziert und quantifiziert werden kann und eine Abbaubarkeit der Verunreinigung auf der Kläranlage nicht gewährleistet werden kann.*

*Dem Antrag kann aus unserer Sicht nur zugestimmt werden, wenn:*

- d) Das fehlende Sammelvolumen von 160 m<sup>3</sup> durch ein zusätzliches Becken ausgeglichen wird oder*
- e) Die Lagerfläche für Altholz ( All und AIII ungebrochen) im Freien so eingegrenzt wird, dass das vorhanden Beckenvolumen (l=490m<sup>3</sup>) für den geforderten Bemessungsregen ausreicht oder*
- f) Die Lagerfläche überdacht wird.“*

Mit Schreiben vom 21.03.13 äußerte sich die Fachstelle Wasserwirtschaft erneut und teilte mit, dass die angeführten Genehmigungsvoraussetzungen a) bis c) nicht erforderlich sind und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden dem Sachverhalt entsprechend in den Bescheid aufgenommen.



6. Wasserwirtschaftsamt  
Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau teilte mit Schreiben vom 27.02.2013 mit, dass bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Regenbeckens die Gefahr der Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser nicht zu erwarten ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Schutzgut Wasser/Boden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich ist,
7. Staatliches Gesundheitsamt  
Das staatliche Gesundheitsamt teilte mit Schreiben vom 01.03.2013 mit, dass die Trinkwasserversorgung unproblematisch ist, da im betroffenen Gebiet keine Hausbrunnen betrieben werden.
8. Gewerbeaufsichtsamt  
Das Gewerbeaufsichtsamt Landshut teilte mit Schreiben vom 21.01.2013 mit, dass keine Bedenken bestehen, sofern die aufgeführten Arbeitsschutzanforderungen als Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden.  
Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.
9. ZAW Donauwald  
Der ZAW Donauwald teilte mit Schreiben vom 13.08.2012 mit, dass die Überlassungspflicht von Sperrmüll an den ZAW Donau-Wald von der Verwertungstätigkeit der Fa. Rothofer nicht berührt wird.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 13.05.2013 zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG angehört. Die Antragstellerin teilte am 27.05.2013 mit, dass die Ergänzung der Abfallschlüssel für nicht gefährliche Abfälle nach dem Entsorgungsfachbetriebszertifikat erfolgen soll und der Beschränkung der Feuerungswärmeleistung auf den minimalsten Wert von 315 kW nicht zugestimmt werden kann. Des Weiteren wurde um Erläuterung zu Punkt 6.10 der Nebenbestimmungen gebeten.

Die Fachstellen Wasserwirtschaft (Nachricht vom 26.06.13) und Technischer Umweltschutz (Nachricht vom 11.06.13) wurden zur Mitteilung der Antragstellerin vom 27.05.2013 gehört.

Mit der Ergänzung der Abfallschlüssel besteht Einverständnis. Die Auflagenvorschläge des technischen Umweltschutzes wurden unter Zugrundelegung der Verpflichtung des Anlagenbetreibers, sich auf eine maximale Feuerungswärmeleistung von 500 kW zu beschränken, entsprechend angepasst. Aus fachtechnischer Sicht ist dies möglich, in der Praxis jedoch nicht zu überwachen oder nachzuvollziehen ist.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

### 2. **Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahren**

Die Altholzverwertungsanlage der Antragstellerin, die auf eine Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 150 Tonnen und eine Gesamtdurchsatzleistung von 12.000 Tonnen pro Jahr begrenzt ist, wobei die Zerkleinerung gefährlicher Holzabfälle sowie ihre Sortierung in der Sortieranlage auf max. 10 t je Tag begrenzt ist, ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3 4. BImSchV, Nr. 8.11 1.1, 8.11.2.2; 8.12.1.1, 8.12.2 Anhang 4. BImSchV. Bei der genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich demnach um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, d. h. wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 16 Abs. 2 Satz 3, § 67 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BImSchV im Vereinfachten Genehmigungsverfahren geführt, da vor dem 07.01.2013 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Trotz der nachgeforderten Unterlagen konnte von einer öffentlichen Auslegung abgesehen werden, da durch die Ergänzung der Planunterlagen nachteilige Auswirkungen für Dritte ausgeschlossen bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 8 Abs. 2 9. BImSchV)..

Das beabsichtigte Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen, wobei es sich um eine zulässige bauliche Erweiterung des bestehenden und genehmigten gewerblichen Betriebs handelt (§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB). Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen

### **3. Genehmigungsfähigkeit**

Die Genehmigung war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und der Würdigung der eingeholten Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) die u. g. Pflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorgenannten Anforderungen werden offensichtlich erfüllt.  
Die wesentliche Änderung war deshalb zu erteilen.

### **4. Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht

möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

## 5. Nebenbestimmungen

Gem. § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## 6. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2/1.8.2.2 und 1.8.3 / 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art.10 KG. Auslagen sind in Höhe von 136,99 € entstanden (122,00 Euro Verwaltungsaufwand Gewerbeaufsichtsamt, 3,09 Euro Kosten für die Zustellung).

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-  
renvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, **alle** Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Vorerst sind aufgrund eines Risiko basierten Ansatzes für die Anlage Vor-Ort-Kontrollen im Abstand von jeweils 1 bis 3 Jahre vorgesehen.
4. Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.
5. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die

vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
7. Den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind
8. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

I.A.

Steininger

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)  
 Wobei die Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.2 /1.8.2.2	Genehmigung nach § 19 Abs. 1 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV:	960,00
	„	Gebühr bis 2,5 Mio € Investitionskosten	
	„	zuzüglich 8 ‰ der 125.000,00 € übersteigenden Kosten	
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	s.u.
	1.3.2	♦ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	750,00
		<b>Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil</b>	<b>1710,00</b>
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 59 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den <b>bauplanungs</b> rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.1	innerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 1 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	
	1.24.1.2	für den <b>bauordnungs</b> rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	2 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen) Mindestgebühr, da keine Baukosten angesetzt werden können	40,00
		<b>Summe der Baugenehmigungsgebühr</b>	40,00
8.II.0/	1.3.1	<b>davon 75 %</b>	<b>30,00</b>
		<b>+ immissionsschutzrechtlicher Teil</b>	<b>1710,00</b>
		<b>insgesamt</b>	<b>1740,00</b>
	1.4	Ermäßigung – EMAS	

**in Abdruck (per e-mail):**

1. Bauamt des Landratsamtes Passau  
Sg. 62, Herrn Maier  
im Hause
  
2. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft  
Herrn Streifinger  
am Landratsamt Passau
  
3. Markt Fürstenzell  
94081 Fürstenzell
  
4. Regierung von Niederbayern  
Frau Völk  
84028 Landshut